Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-25-534

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

MIRAI Power GmbH, Untere Weidenstraße 25, 81543 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

zur Überprüfung des Verhaltens der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Höch & Partner Rechtsanwälte mbB, Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
die Beisitzerin Stefanie Scheuch
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 15.10.2026 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin gegen die Vorgaben des § 17 EnWG verstoßen hat, indem sie von der Antragstellerin eine nicht auf die

Realisierung anrechenbare Prüfgebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erhoben hat.

2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über den Netzanschluss eines Batteriespeichers an das Übertragungsnetz am Umspannwerk [redacted] (das Umspannwerk).

Die Antragsgegnerin ist regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin. Sie betreibt das Stromübertragungsnetz mit dem Umspannwerk [redacted].

Die Antragstellerin entwickelt, errichtet und betreibt Batteriespeicherprojekte. Sie stellte am 20.06.2025 bei der Antragsgegnerin ein Netzanschlussbegehren für einen Batteriespeicher mit einer Anschlussleistung [redacted] Einspeisung zum Anschluss an die 380-kV-Sammelschiene im Umspannwerk [redacted].

Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 16.07.2025 die Vollständigkeit des Netzanschlussbegehrens zum 15.07.2025 und erläuterte, dass sie Netzanschlussbegehren zum Anschluss von Batteriespeichern an ihr Netz in Anlehnung an die Vorgaben der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) prüfe. Die Prüfung würde neben stationären Lastfluss- und Kurzschlussberechnungen eine dynamische Vorabschätzung umfassen. Im Rahmen der stationären Berechnungen würde mit relevanten Szenarien geprüft, ob der angefragte Netzanschlusspunkt und der relevante nähere Netzbereich in der Lage seien, die angefragte Anschlussleistung aufzunehmen und bereitzustellen. Darüber hinaus würden durch Kurzschlussberechnungen der Einfluss der Batteriespeicheranlage auf die Festigkeit der Betriebsmittel am Anschlusspunkt sowie im Rahmen einer systemdynamischen Vorabschätzung die Eignung des angefragten Netzanschlusspunktes zur Aufnahme elektrischer Energie aus dem geplanten Batteriespeicher hinsichtlich der Stabilität geprüft und Prognosen zukünftiger Einspeise- und Lastentwicklungen einbezogen. Die Prüfung würde nach Anzahlung in Höhe von 25 % der Prüfkosten eingeleitet, wobei sie im Fall der Antragstellerin einen Standard-Prüfumfang erwarte und dafür pauschal 50.000 Euro zzgl. MwSt. als Prüfkosten berechnen würde. Mit Schreiben vom 21.07.2025 beauftragte die Antragstellerin die Antragsgegnerin mit der Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung für ihr Batteriespeicherprojekt im Umspannwerk [redacted] und entrichtete für die Durchführung

der Netzverträglichkeitsprüfung einen Vorschuss in Höhe von 12.500 Euro an die Antragsgegnerin.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 lehnte die Antragsgegnerin das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin ab. Die Realisierung eines Netzanschlusses für einen Batteriespeicher mit einer Anschlussleistung [redacted] Einspeisung an der 380-kV-Sammelschiene im Umspannwerk [redacted] sei nicht möglich. Im Umspannwerk seien sämtliche 380-kV-Schaltfeldplätze belegt und eine Errichtung weiterer Schaltfeldplätze sei nicht möglich.

Mit Schreiben vom 21.10.2025 übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Schlussrechnung für die Prüfung des Anschlussbegehrens.

Mit Schreiben vom 23.10.2025 zweifelte die Antragstellerin an, dass die Antragsgegnerin eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt habe und forderte bis zum 29.10.2025 die Vorlage nachprüfbarer Informationen und Netzdaten, die es der Antragstellerin ermöglichen sollten, die Gründe der Netzanschlussverweigerung für ihr Batteriespeicherprojekt zu überprüfen und nachzuvollziehen. Zu den Gegebenheiten im Umspannwerk forderte die Antragstellerin Informationen zu Kapazitäten und Belegung von Schaltfeldplätzen, Informationen über Möglichkeiten zum Anschluss mit verringerter Leistung oder zu Möglichkeiten zur Teilung von unterbelegten Schaltfeldern und – sofern ein Netzanschluss im Umspannwerk [redacted] nicht gewährt werde – die Benennung eines möglichst nahe gelegenen alternativen Verknüpfungspunktes für das Batteriespeicherprojekt der Antragstellerin im Netz der Antragsgegnerin.

Mit Schreiben vom 31.10.2025 bekräftigte die Antragsgegnerin die Ablehnung des Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin erneut. Die Antragsgegnerin teilte schriftlich unter Hinweis auf die veröffentlichte Netzanschlusskarte mit den ausgewiesenen verfügbaren Kapazitäten mit, dass weder im Umspannwerk [redacted] noch im weiteren Umfeld des Umspannwerks Schaltfeldplätze zum Netzanschluss des Batteriespeicherprojektes der Antragstellerin an das Netz der Antragsgegnerin verfügbar seien. Zudem werde jede Netzanschlussanfrage standortbezogen im Hinblick auf den konkreten Einzelfall geprüft. Es stehe der Antragstellerin frei, für weitere potenzielle Netzanschlusspunkte eine offizielle Anfrage gemäß den veröffentlichten Anforderungen zu stellen.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin geforderten Übermittlung der Netzstudie führte die Antragsgegnerin aus, dass vor dem Hintergrund des aktuell sehr hohen Aufkommens an Netzanschlussanfragen sowie der damit verbundenen betrieblichen Notwendigkeit einer effizienten Bearbeitung im Rahmen der Prüfung des Netzanschlussbegehrens der Fokus zunächst auf die bauliche, infrastrukturelle und betriebliche Umsetzbarkeit am Standort [redacted] gelegt worden sei. Wie in der Absage vom 20.10.2025 bereits begründet, sei eine bauliche Realisierung des Projekts schon aus diesen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus sehe die Antragsgegnerin die Durchführung von Netzberechnungen als nicht notwendig an. Eine weitergehende Netzstudie würde keine neue Entscheidungsgrundlage zum Netzanschluss im Umspannwerk schaffen. Die von der Antragstellerin geforderte Einsichtnahme in die Planungsunterlagen des Umspannwerks lehnte die Antragsgegnerin ab, da die angefragten Daten sensible Informationen zur kritischen Infrastruktur des deutschen Höchstspannungsnetzes beträfen. Die Antragsgegnerin verwies für nähere Informationen zum Umspannwerk auf öffentlich zugängliche Quellen wie den Netzentwicklungsplan.

Dem widersprach die Antragstellerin mit Schreiben vom 07.11.2025 und lehnte eine Zahlung auf die Schlussrechnung vom 21.10.2025 ab.

Mit Schriftsatz vom 03.12.2025 hat die Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur die Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG beantragt.

Die Antragstellerin meint, dass die Antragsgegnerin gegen die Vorgaben des § 17 Abs. 1 und 2 EnWG sowie gegen die Vorgaben der KraftNAV verstoße und der Antragstellerin den Anschluss ihres Batteriespeichers unzulässig verweigere.

Die Antragstellerin führt unter Verweis auf Luftaufnahmen des Umspannwerks aus, dass neben Erweiterungen auf [redacted] Seite des Umspannwerks drei [redacted] im Bau seien, die noch nicht an die Sammelschiene des Umspannwerks angeschlossen seien, [redacted] und ein verfügbarer Schaltfeldplatz in [redacted] Umspannwerks auszumachen seien.

Zudem zweifelt die Antragstellerin an, dass andere Anschlusspetenten vor dem 15.07.2025 vollständige Netzanschlussanfragen für Batteriespeicherprojekte eingereicht hätten.

Sie vertritt die Auffassung, die Antragsgegnerin verstoße mit ihrer Zahlungsaufforderung vom 21.10.2025 zur Begleichung des Restbetrages von 37.500 Euro für die Netzverträglichkeitsprüfung gegen § 3 Abs. 2 bis Abs. 4 KraftNAV. Die Antragsgegnerin sei nicht berechtigt, für die Netzverträglichkeitsprüfung Beträge unabhängig vom Prüfungsinhalt in Rechnung zu stellen. Die Erhebung einer Gebühr in Höhe von insgesamt 50.000 Euro für eine Netzverträglichkeitsprüfung erfordere eine Durchführung sämtlicher Prüfschritte einer Netzverträglichkeitsprüfung. Erstattbare Kosten einer Netzverträglichkeitsprüfung seien auf Kosten beschränkt, die im Verlauf der jeweiligen Netzverträglichkeitsprüfung bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung entstünden.

Die Antragstellerin beantragt, folgende Verhaltensweisen der Antragsgegnerin gem. § 31 EnWG zu überprüfen:

> 1. Die Ablehnung des Netzanschlussantrages vom 20.06.2025 bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage ohne hinreichenden Nachweis der Unzumutbarkeit.
>
> 2. Die Ablehnung des Netzanschlussantrages vom 20.06.2025 bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage trotz hinreichender und zumutbarer Möglichkeit zum Netzanschluss im UW [redacted].
>
> 3. Die Erhebung von 50.000 Euro für die Durchführung einer vollständigen Netzverträglichkeitsprüfung bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage, obwohl die Antragsgegnerin nachweislich nur eine Prüfung der technischen Eignung des angefragten Netzanschlusspunktes vorgenommen hat.

Hilfsweise:

> 4. Die Ablehnung des Netzanschlussantrages vom 20.06.2025 bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage ohne Mitteilung eines anderen möglichen Netzanschlusspunktes oder dem Nachweis einer etwaigen Unzumutbarkeit eines Anschlusses an sämtlichen sonstigen Umspannwerken der Antragsgegnerin in Deutschland.

sowie

> 5. Der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge der Antragstellerin abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die Ablehnung des Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin für ihr Batteriespeicherprojekt zu Recht erfolgt sei, da sämtliche 380-kV-Schaltfeldplätze im Umspannwerk belegt seien und eine Erweiterung des Umspannwerks zur Errichtung eines weiteren Schaltfeldplatzes nicht möglich sei.

Die Antragsgegnerin trägt zur Belegung der Schaltfeldplätze im Umspannwerk vor, dass die Bereiche für Betriebsmittel der Antragsgegnerin sowie einen Netzanschluss eines nachgelagerten Verteilernetzbetreibers benötigt würden.

Der Schaltfeldplatz [redacted] sei für einen Petenten reserviert, der eine vollständige Netzanschlussanfrage für sein Batteriespeicherprojekt am 02.06.2025 und damit zeitlich vor der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin eingereicht habe.

Zur Erweiterung der Sammelschiene des Umspannwerks führt die Antragsgegnerin aus, dass die vorgesehene [redacted] Anlage einer Verlängerung der Sammelschiene in Richtung [redacted] entgegenstehe.

Eine Erweiterung der Sammelschiene des Umspannwerks in Richtung [redacted] lasse sich nach den Betriebsgrundsätzen der Antragsgegnerin wegen der zu wahrenden Standardbreite eines Schaltfeldplatzes nicht realisieren. Bei Einhaltung der in den Betriebsgrundsätzen der Antragsgegnerin festgelegten Standardbreite eines Schaltfeldplatzes müssten Flächen der Betriebs- bzw. Transportstraße im [redacted] Bereich des Umspannwerks in Anspruch genommen werden.

Eine Erweiterung der Sammelschiene in Richtung [redacted] sei wegen der Leitungen und Betriebsmittel im [redacted] Bereich des Umspannwerks aus Gründen der Betriebssicherheit nicht zulässig.

Eine Errichtung von Schaltfeldplätzen, die nicht den in den Betriebsgrundsätzen der Antragsgegnerin festgelegten Standards entspreche, lehne die Antragsgegnerin ab. Dies gelte gleichermaßen für nichtlineare Erweiterungen von Sammelschienen. Erweiterungen von Sammelschienen außerhalb der Flucht entsprächen nicht den Betriebsgrundsätzen der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin vertritt die Auffassung, dass sich ein Anspruch auf Netzanschluss gemäß § 17 EnWG auf das vorhandene Netz beziehe. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Netzausbau- oder Netzoptimierungsmaßnahmen ergebe sich aus § 17 EnWG nicht.

Die Begründung der Ablehnung des Netzanschlussbegehrens der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin genüge den gesetzlichen Anforderungen. Mit Schreiben vom 20.10.2025 habe die Antragsgegnerin dargelegt, dass sämtliche 380-kV-Schaltfeldplätze im Umspannwerk belegt seien, aus welchen Gründen ein Anschluss im zentralen Bereich des Umspannwerks nicht möglich sei und erläutert, weswegen eine Erweiterung des Umspannwerks nicht in Betracht komme.

Die Antragsgegnerin sei nicht verpflichtet, bei Ablehnung eines Netzanschlussbegehrens Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenzulegen. Das gesetzliche Begründungserfordernis müsse Petenten in die Lage versetzen, die Gründe einer Ablehnung nachzuvollziehen Eine Verpflichtung zur Offenlegung weitergehender Informationen bestehe nicht. Informationen zur Auslegung von Schaltanlagen beziehungsweise zur konkreten Belegung einzelner Schaltfeldplätze im Umspannwerk könnten nicht bereitgestellt werden, da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Informationen zu kritischer Infrastruktur sowie datenschutzrechtlich vertrauliche Angaben zu Anlagen Dritter handele.

Einer gemeinsamen Nutzung von Schaltfeldplätzen durch Anschlussnehmer oder Anschlusspetenten und Antragsgegnerin stehe eine technisch notwendige räumliche Trennung zwischen Anlagen von Anschlussnehmern und Anlagen des Netzbetreibers zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Höchstspannungsnetzes entgegen.

Zur gemeinsamen Nutzung von Schaltfeldplätzen durch die Antragstellerin und Kunden, die gegenwärtig einen Schaltfeldplatz im Umspannwerk nutzen, führt die Antragsgegnerin aus, es sei nicht die Aufgabe der Antragsgegnerin, ein Konzept für die Nutzung eines gemeinsamen Schaltfeldplatzes zu entwickeln, das den Interessen mehrerer Anschlussnutzer gerecht werde. Sofern die Antragstellerin dazu konkrete Vorstellungen unterbreiten möchte, könne die Antragsgegnerin diese an Anschlusskunden im Umspannwerk weiterleiten. Dabei habe die Antragsgegnerin Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anschlusskunden zu wahren.

Soweit die Antragstellerin sich gegen die Erhebung einer pauschalen Prüfgebühr von 50.000 Euro wende, interpretiere die Antragstellerin das Wesen einer Pauschale unzutreffend. Eine Pauschale werde unabhängig vom konkreten Aufwand im Einzelfall erhoben. Die Antragsgegnerin vollziehe nicht im Einzelnen nach, welcher Aufwand für technische Prüfungen bei Bearbeitung von individuellen Anschlussbegehren anfielen. Schließlich sei die Erhebung der Pauschale der Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 16.07.2025 angekündigt worden.

Die Kosten für die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung würden in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis der Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Eine Berechnung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 KraftNAV sei nicht erforderlich, sofern eine Realisierung eines Netzanschlussbegehrens bereits auf Grundlage technischer, betrieblicher oder infrastruktureller Gegebenheiten ausgeschlossen werden könne. Ohne Erforderlichkeit einer netzseitigen Prüfung bestehe keine Informationspflicht in Anlehnung an § 5 KraftNAV.

Die Antragstellerin habe das Angebot der Antragsgegnerin zur Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung angenommen, indem sie am 21.07.2025 den Vorschuss in Höhe von 12.500 Euro an die Antragsgegnerin gezahlt habe. Zwar verzichte die Antragsgegnerin in Fällen, in denen bereits im Vorprüfungsstadium feststehe, dass eine Netzanschlussanfrage abgelehnt werden müsse, auf eine Prüfgebühr. Vorliegend seien durch die Antragsgegnerin über das Vorprüfungsstadium hinausgehende Prüfungen zur Beurteilung der Gegebenheiten im Umspannwerk veranlasst worden. Insgesamt seien an der Prüfung der Verfügbarkeit eines Schaltfeldplatzes auf Seiten der Antragsgegnerin mehrere Fachabteilungen beteiligt worden. Der ausgelöste Prüfungsaufwand rechtfertige die Erhebung einer Prüfgebühr in Höhe von insgesamt 50.000 Euro durch die Antragsgegnerin, auch wenn mangels eines verfügbaren Schaltfeldplatzes im Umspannwerk eine Netzverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt worden sei.

Der von der Antragstellerin mit Hilfsantrag verfolgten Zuweisung eines alternativen Netzanschlusspunktes nach § 6 Abs. 3 KraftNAV hält die Antragsgegnerin entgegen, dass die KraftNAV nicht anwendbar sei. Dies gelte ebenfalls für einen Nachweis einer etwaigen Unzumutbarkeit eines Anschlusses des Batteriespeicherprojektes der Antragstellerin an sämtlichen sonstigen Umspannwerken der Antragsgegnerin in Deutschland. Einer weiteren Begründung oder weiterer Nachweise der Antragsgegnerin

bedürfe es nicht. Das Begründungserfordernis gemäß § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG setzte ein konkretes Netzanschlussbegehren eines Petenten voraus. Die Antragsgegnerin müsse sich nicht zu sämtlichen Umspannwerken ihres Netzes verhalten.

Die Bundesnetzagentur hat die zuständige Landesregulierungsbehörde am 25.06.2026 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Die Beschlusskammer hat den Beteiligten nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Parteien haben die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen umfassend schriftsätzlich vorgetragen. Der Beschlussentwurf wurde dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde mit Schreiben vom 30.09.2026 in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen, und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.

1 Der Antrag ist zulässig.

1.1 Die Antragstellerin ist als juristische Person befugt, einen Antrag auf Überprüfung der Übereinstimmung des Verhaltens der Antragsgegnerin als Übertragungsnetzbetreiberin mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu stellen.

1.2 Das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin begründet zudem eine erhebliche gegenwärtige Berührung der Interessen der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG. Ein wirtschaftliches Interesse ist insofern ausreichend.[1] Ein wirtschaftliches Interesse ist erheblich berührt, wenn die Wirkung für den Antragsteller spürbar, das heißt nicht bloß entfernt oder nur geringfügig ist.[2] Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten der Antragsgegnerin kann erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Position der Antragstellerin haben.

2 Der Antrag ist jedoch nur zum Teil begründet.

Die Beschlusskammer vermag kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin im Hinblick auf die in den Anträgen zu 1 und zu 2 begehrte Überprüfung der Ablehnung des Netzanschlussantrags der Antragstellerin vom 20.06.2025 festzustellen (siehe unter 2.1). Die Antragsgegnerin war ebenfalls nicht verpflichtet, einen alternativen Anschlusspunkt mitzuteilen oder eine etwaige Unzumutbarkeit eines Anschlusses an sämtlichen sonstigen Umspannwerken der Antragsgegnerin in Deutschland nachzuweisen (Hilfsantrag: siehe unter 2.2). Die Antragsgegnerin verhält sich aber missbräuchlich, indem sie von der Antragstellerin eine nicht auf die Realisierung anrechenbare Prüfgebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erhoben hat (siehe unter 2.3).

---

[1] Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 17.07.2018, EnVR 12/17, juris, Rn. 16; OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.09.2019, 3 Kart 804/18, juris, Rn. 27; OLG Düsseldorf Beschl. v. 12.06.2013, VI-3 Kart 165/12 (V), juris, Rn. 39; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.07.2023, VI-3 Kart 29/22, juris, Rn. 84.

[2] Wende, in: BerlKommEnergieR, EnWG, 4. Aufl. 2019, § 66 Rn. 19.

2.1 Die Ablehnung des Anschlussbegehrens der Antragstellerin am Umspannwerk [redacted] steht nicht in Widerspruch zu § 17 Abs. 1 und 2 EnWG. Die Antragsgegnerin darf die Zusage eines Anschlusses gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG verweigern.

Grundsätzlich ist die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin gemäß § 17 Abs. 1 EnWG verpflichtet, Netzanschlusspetenten zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

§ 17 Abs. 2 EnWG regelt eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Kontrahierungszwang. Danach sind Netzbetreiber berechtigt, einen Netzanschluss zu verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten, sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ein Netzanschluss ist unmöglich, wenn er objektiv und dauerhaft nicht gemäß den vom Anschlusspetenten gewünschten Bedingungen durchführbar ist, ohne die sichere Betriebsführung dauerhaft und erheblich zu beeinträchtigen. Der Unmöglichkeit ist es gleichgestellt, wenn temporär Hindernisse für den Netzanschluss vorliegen. Auch in diesem Fall ist ein Netzbetreiber zur Netzanschlussverweigerung berechtigt.[3]

2.1.1 Die Antragsgegnerin durfte das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin berechtigt zurückweisen. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Umspannwerk [redacted] kein freies Schaltfeld bzw. kein nutzbarer Schaltfeldplatz für einen Anschluss des Batteriespeicherprojekts der Antragstellerin zur Verbindung mit dem Netz der Antragsgegnerin zu Verfügung steht. Das Fehlen eines freien Schaltfeldes bzw. nutzbaren Schaltfeldplatzes macht einen Anschluss der Batteriespeicheranlage der Antragstellerin im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG unmöglich.

Die Antragsgegnerin hat auf Nachfrage der Beschlusskammer durch ein Luftbild, eine Tabelle zur Belegung der Schaltfelder und schematische Darstellungen des Umspannwerks plausibel dargelegt, dass der in der [redacted] des Umspannwerks gelegene

---

[3] Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-3 Kart 181/15 (V), juris, Rn. 124; BNetzA, Beschl. v. 09.09.2015, BK6-14-064, S. 15.

Schaltfeldplatz [redacted] wegen [redacted] weder durch die Antragstellerin noch durch andere Anschlusspetenten für einen Netzanschluss genutzt werden kann.

2.1.2 Die Antragsgegnerin ist auch nicht verpflichtet, den Schaltfeldplatz [redacted] mit der von der Antragstellerin vorgetragenen technischen Lösung zur Überwindung der Unzugänglichkeit durch eine Horizontal-Spülbohrung für den Netzanschluss des Batteriespeicherprojekts der Antragstellerin zu erschließen. Die Antragsgegnerin ist als Netzbetreiberin gemäß § 11 Abs. 1 EnWG für den sicheren Betrieb des Netzes verantwortlich. Anders als die Antragstellerin meint, obliegt es damit der Antragsgegnerin zu beurteilen, ob ein Anschluss an das Netz der Antragsgegnerin mit vertretbarem Risiko zu realisieren ist. Dies schließt die Bewertung von Verfahren zum Netzanschluss im Hinblick auf einen sicheren Netzbetrieb ein. Die Antragsgegnerin hat dargelegt, dass eine Erschließung von Schaltfeldplatz [redacted] durch die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Verfahren mit einer Kabelführung im offenen Graben oder einer Anschlussverkabelung mittels Horizontal-Spülbohrung wegen des Platzbedarfs beziehungsweise wegen der bei Bohrungen nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen der im Bohrbereich befindlichen Gebäude nicht ohne mögliche Gefährdung eines sicheren Netzbetriebs realisiert werden kann. Bei dieser Beurteilung kann die Beschlusskammer nicht feststellen, dass die Antragsgegnerin Einschätzungen vorgenommen hat, die im Ansatz oder in der Methode offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar wären.

2.1.3 Die Beschlusskammer erkennt ebenfalls kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin in der Ablehnung des Netzanschlusses für das Batteriespeicherprojekt der Antragstellerin auf Schaltfeld [redacted] wegen einer bestehenden Reservierung für ein Vorhaben eines anderen Petenten, dessen Netzanschlussanfrage zeitlich vor der Netzanschlussanfrage der Antragstellerin vollständig vorlag. Zur Verteilung von Anschlusskapazität hat die Antragsgegnerin bis zum 01.04.2026 das sogenannte „First Come, First Served“-Verfahren (FCFS-Verfahren) angewandt. Im FCFS-Verfahren ist der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung ausschlaggebender Faktor zur Bestimmung der Reihenfolge der Verteilung von Netzanschlusskapazität. Die Anforderungen an die Vollständigkeit der Unterlagen im relevanten Zeitraum hat die Antragsgegnerin auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die danach erforderlichen Unterlagen hat der andere Petent für Schaltfeldplatz [redacted] vollständig eingereicht, woraufhin ihm die

Antragsgegnerin die Vollständigkeit bestätigte. Die Netzanschlussanfrage der Antragstellerin lag am 15.07.2025 vollständig vor. Demnach durfte die Antragsgegnerin die Netzanschlussanfrage der Antragstellerin für Schaltfeldplatz [redacted] ablehnen und für den anderen Anschlusspetenten reservieren.

Der Vortrag der Antragstellerin, die Netzanschlussanfrage des anderen Anschlusspetenten für den Schaltfeldplatz [redacted] sei als nicht vollständig zu werten, trägt nicht. Das Besondere Missbrauchsverfahren nach § 31 EnWG dient als Streitschlichtungsverfahren zwischen Netzbetreiber und Antragsteller und ist im Rahmen der Überprüfung des Netzbetreiberverhaltens nach § 17 EnWG als solches nicht dazu geeignet, Konkurrentenstreitigkeiten nachzugehen. Nach § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur zu prüfen, „inwieweit das Verhalten“ des Netzbetreibers „mit den Vorgaben“ der Abschnitte 2 und 3 des EnWG – und damit auch des § 17 EnWG – „übereinstimmt“. § 17 EnWG verpflichtet die Betreiber von Energieversorgungsnetzen, die Anschlussbegehrenden „zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen“ an ihr Netz anzuschließen, die „angemessen, diskriminierungsfrei und transparent“ sind. Gegenstand der regulatorischen Prüfung ist also, ob die vom Netzbetreiber bestimmten Bedingungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob diese Bedingungen gegenüber vergleichbaren Anschlussbegehren gleich angewandt werden. Die Prüfung beschränkt sich damit also auf die regulatorisch relevante Gleichbehandlung der Anschlussbegehren anhand der vom Netzbetreiber festgelegten Bedingungen. Dem gegenüber erfordert die Prüfung nach § 31 EnWG keine darüberhinausgehende Entscheidung über die Rangfolge der einzelnen Anschlussbegehren. Eine solche Entscheidung wäre nicht mehr mit der Prüfung der Einhaltung der in § 17 EnWG normierten Anschlussbedingungen gleichzusetzen, sondern ginge über die regulatorische Kontrolle des Verhaltens des Netzbetreibers hinaus.

Unter Beachtung dieses Prüfungsmaßstabs liegt ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin nicht vor. Die Antragsgegnerin bewertete die Vollständigkeit der Netzanschlussanfrage des anderen Anschlusspetenten für Schaltfeldplatz [redacted] ebenso wie die der Antragstellerin basierend auf den im Jahr 2025 auf ihrer Internetseite veröffentlichten Vorgaben und bestätigte die Vollständigkeit der Netzanschlussanfrage mit Schreiben vom [redacted] gegenüber dem anderen Anschlusspetenten.

2.1.4 Es ist im Weiteren nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin keine gemeinsame Nutzung von bereits belegten bzw. vergebenen Schaltfeldern angeboten hat. Die Antragsgegnerin hat im Hinblick auf die von ihr genutzten Schaltfelder nachvollziehbar dargelegt, dass zur Gewährleistung der Sicherheit und Integrität des Höchstspannungsnetzes eine räumliche Trennung zwischen Anlagen von Anschlussnehmern und Anlagen des Netzbetreibers technisch erforderlich ist. Diese Anlagen müssen im Interesse der sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität im Sinne des § 1 EnWG störungsfrei und ohne mögliche Beeinflussung durch Dritte betrieben werden können. Das wäre im Fall einer gemeinsamen Nutzung der Schaltfelder nicht gewährleistet.

Hinsichtlich der bereits an dritte Anschlussnehmer vergebenen Schaltfelder ist nicht zu beanstanden, dass von der Antragsgegnerin kein Konzept für eine gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern durch die Antragstellerin und aktuelle Anschlussnehmer/ Anschlusspetenten vorgelegt wurde, um dem Anschlussbegehren der Antragstellerin nachzukommen. Eine gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern mag technisch möglich und für einen schonenden Umgang mit knapper Anschlusskapazität wünschenswert sein. Ein Anspruch darauf ergibt sich aus § 17 Abs. 1 EnWG aber nicht, denn die Anschlussnutzung wäre bedingt und eine vertragliche Zusicherung eines gemeinsamen Schaltfeldes ohne Zustimmung des Dritten ein Vertrag zu dessen Lasten. Erst recht besteht kein Anspruch darauf, dass ein Anschlussnehmer seine bestehende Anschlusszusage nachträglich anpasst oder anpassen muss.

2.1.5 Die Antragsgegnerin ist auch nicht verpflichtet, einen weiteren Schaltfeldplatz durch zusätzliche bauliche Maßnahmen zu schaffen. Das EnWG sieht keinen Anspruch auf einen individuellen Netzausbau vor. Die Beschlusskammer stimmt der Antragsgegnerin zu, dass sie ihre Planung nicht auf das individuelle Bedürfnis der Antragstellerin anpassen muss. Der Ausbau des Netzes, zu dem auch der Umbau bzw. die Erweiterung eines Umspannwerks gehört, orientiert sich ausschließlich an Gesichtspunkten der übergeordneten Bedarfsbefriedigung. Die § 12a ff. EnWG gewährleisten in Umsetzung der entsprechenden europarechtlichen Vorgaben für die Ebene des Übertragungsnetzes eine koordinierte Netzentwicklungsplanung. Fehlplanungen, wie sie sich bei individueller Planung ergeben könnten, werden vermieden. Mit der Netzentwicklungsplanung soll eine vollständige und zwischen allen Übertragungsnetzbetreibern in einem strukturierten Verfahren mit mehreren

Öffentlichkeitsbeteiligungen abgestimmte und schließlich von der Bundesnetzagentur bestätigte Bedarfsplanung mit dem Ziel eines funktionierenden Gesamtsystems etabliert werden. Dem gegenüber sind Individualansprüche des einzelnen Anschlussnehmers auf Aus- oder Umbau des Netzes zur Befriedigung seiner speziellen Bedürfnisse von vorneherein ausgeschlossen.[4] Sie sind auch nicht Regelungsgegenstand der Netzentwicklungsplanung. Zwar werden individuelle Netzanschlussanträge mit den in den verschiedenen Szenarien der Netzbetreiber vorgenommenen Annahmen zur weiteren Entwicklung der Netzsituation in die Netzentwicklungsplanung einbezogen, ersetzen oder „überschreiben“ diese aber nicht. Ein Anschlussanspruch im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG besteht damit ausschließlich an das Netz, wie es „steht und liegt“. Dem widerspricht eine Auslegung, wonach ein einzelner Petent auf Grundlage des § 17 Abs. 1 EnWG im Rahmen einer Einzelfalllösung einen Anschluss erstreiten könnte.

2.1.6 Ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin ist auch nicht aus einer unzureichenden Begründung der Ablehnung des Netzanschlussbegehrens herzuleiten.

Die Antragsgegnerin ist ihrer Begründungspflicht aus § 17 Abs. 2 EnWG vollständig nachgekommen. Sie ist darüber hinaus nicht verpflichtet, zum Nachweis gegenüber der Antragstellerin vertrauliche Daten offenzulegen.

Ausweislich der Regelung des § 17 Abs. 2 S. 2 EnWG ist eine Ablehnung durch einen Netzbetreiber in Textform zu begründen. Darüber hinaus muss auf Verlangen der beantragenden Partei die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen. Die Antragstellerin begehrt im vorliegenden Fall keine weitere Begründung möglicher Netzausbaumaßnahmen. Vielmehr bestreitet die Antragstellerin den Vortrag der Antragsgegnerin und verlangt, dass die Antragsgegnerin einen weiteren Nachweis im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG zu den Gründen der Ablehnung führt und im Rahmen der Begründung der Netzanschlussverweigerung die Nachweise vollständig offenlegen soll.

---

[4] Vgl. Bourwieg in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 11, Rn. 93 f.; Tüngler in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, § 11, Rn. 61; König in: Säcker, BerlKommEnergieR, § 11, Rn. 39; OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.04.2025 – VI-5 U 2/24 (Kart), Rn. 42 ff.; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 06.05.2020, VI-3 Kart 739/19 (V), juris, Rn. 50.

§ 17 Abs. 2 S. 2 EnWG definiert grundsätzlich keine Anforderungen an den Detaillierungsgrad einer Begründung. Als Maßstab ist zugrundzulegen, dass die Begründung dem jeweiligen Netzanschlusspetenten eine Überprüfung der Verweigerung erleichtern muss und dass die Begründung nicht lediglich formelhaft sein darf. Die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG begründet die Beweislast des Netzbetreibers im Streitfall. Daraus ist nicht zu schließen, dass der Netzbetreiber im Rahmen der Begründung und über eine substantiierte Erläuterung der Ablehnungsgründe hinaus nach § 17 Abs. 2 S. 2 EnWG auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Daten Dritter offenbaren muss.

Von Seiten des Netzbetreibers müssen nur solche Informationen mit Netzanschlusspetenten geteilt werden, die zur Nachvollziehbarkeit einer Ablehnung beitragen.[5] Die Erleichterung der Überprüfungsmöglichkeiten einer Ablehnung bedeutet nicht, dass ein Netzanschlusspetent in eine netzbetreiberähnliche Position versetzt werden soll, die Netzanschlusspetenten einen vollständigen und unbeschränkten Einblick in zum Teil sensible und sicherheitsrelevante Informationen des Netzbetreibers geben.

Die Antragstellerin bestreitet die Belegung der Schaltfeldplätze, die Kapazitätsauslastung und die bauliche Planung des Umspannwerks. Die Antragsgegnerin hat diese Informationen auf Nachfrage gegenüber der Beschlusskammer offengelegt und erläutert. Eine von der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren verlangte Weitergabe der Informationen an diese hat die Beschlusskammer abgelehnt. § 17 Abs. 2 EnWG begründet keinen Anspruch des Netzanschlusspetenten auf Offenlegung von Daten, die kritische Infrastruktur betreffen. Zudem ist eine Weitergabe dieser Daten im vorliegenden Verwaltungsverfahren nach § 30 VwVfG ausgeschlossen.

Als Netzbetreiberin ist die Antragsgegnerin gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1, 5c und 71 EnWG sowie KRITIS-Vorgaben berechtigt und verpflichtet, die Netzinfrastruktur betreffende Informationen durch Geheimhaltung gegenüber Dritten zu schützen. Der besondere Schutz der die Netzinfrastruktur betreffenden Daten gilt explizit auch im vorliegenden verwaltungsbehördlichen Verfahren. § 30 VwVfG versichert den Anspruch auf Schutz ausdrücklich und verbietet eine Offenbarung der die kritische Infrastruktur betreffenden,

---

[5] Vgl. BR-Drs. 613/04, S.105.

geheimhaltungsbedürftigen Daten. Die durch die Antragstellerin begehrten Informationen umfassen den konkreten technischen Aufbau und die Konfiguration des Umspannwerks, die aktuell angeschlossenen und zum Anschluss geplanten Anlagen, mithin Informationen, die auch aus Sicht der Beschlusskammer in besonderem Maß als schutzbedürftig gelten und von der Antragsgegnerin zu Recht unter strenge Geheimhaltung gestellt werden.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin genügen die Ausführungen der Antragsgegnerin aus dem Schreiben vom 31.10.2025 zur Ablehnung des Anschlussbegehrens den Vorgaben des § 17 Abs. 2. S. 2 und 3 EnWG. Die Antragsgegnerin hat die Gründe für die Ablehnung in substantiierter Form dargelegt und zu den verschiedenen Vorschlägen der Antragstellerin Stellung genommen.

2.2 Soweit die Antragstellerin hilfsweise beantragt, ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin in der Ablehnung des Netzanschlussantrages ohne Mitteilung eines anderen möglichen Netzanschlusspunktes oder eines Nachweises der etwaigen Unzumutbarkeit eines Anschlusses an sämtlichen sonstigen Umspannwerken der Antragsgegnerin in Deutschland festzustellen, überspannt die Antragstellerin den Gegenstand des vorliegenden Missbrauchsverfahrens.

Das Anschlussbegehren der Antragstellerin war auf einen Netzanschluss im Umspannwerk [redacted] gerichtet. Die Antragsgegnerin ist nach § 17 EnWG nicht verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für das Batteriespeicherprojekt der Antragstellerin an sämtlichen eigenen Umspannwerken in Deutschland zu prüfen. Die Antragsgegnerin ist weder aus § 6 Abs. 3 KraftNAV, der vorliegend schon nicht anwendbar ist (s. unter 2.3.1.), noch aus § 17 EnWG verpflichtet, darüber hinaus abstrakt die Anschlussmöglichkeit an sämtlichen eigenen Umspannwerken in Deutschland zu prüfen. Eine gesetzliche Regelung, aus der sich ein entsprechender Anspruch sonst herleiten könnte, ist nicht ersichtlich.

Davon abgesehen hat die Antragsgegnerin mit der Ablehnung des Netzanschlussbegehrens sogar überobligatorisch mitgeteilt, dass in ihrem Netz derzeit keine alternativen Netzanschlusspunkte für das Batteriespeicherprojekt der Antragstellerin zum geplanten Inbetriebnahmedatum zu Verfügung stehen.

2.3 Die Antragsgegnerin hat jedoch gegen die Vorgaben des § 17 EnWG verstoßen, indem sie eine nicht auf die Realisierung anrechenbare Prüfgebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erhoben hat.

2.3.1 Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kann sie die Erhebung der Prüfgebühr nicht auf Vorschriften der KraftNAV stützen, da die KraftNAV vorliegend nicht anwendbar ist.

Es mag sein, dass die Antragsgegnerin ihr Vorgehen in dem ehemals verwendeten Kapazitätsverteilungsverfahren an die Regelungen der KraftNAV, insbesondere an § 3 Abs. 4 KraftNAV, angelehnt hat. Die Regelung bietet der Antragsgegnerin aber keine normative Grundlage für den Zahlungsanspruch. Denn die Regelungen der KraftNAV sind auf Batteriespeicher nicht anzuwenden.

Die Bundesregierung hat auf Initiative des Bundesrates mit Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 23.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 368) zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV explizit klargestellt, dass die KraftNAV keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG findet, worunter unstreitig auch der von der Antragstellerin geplante Batteriespeicher fällt. Lediglich soweit Netzbetreiber Anschlusszusagen für Energiespeicheranlagen bereits im Rahmen eines den Regelungen der KraftNAV entsprechenden Verfahrens erteilt haben, sind diese im Rahmen des Anspruchs auf Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss sind Verfahren, die zwar der KraftNAV entsprechend begonnen wurden, aber wie vorliegend noch keine Anschlusszusage erteilt wurde, nicht zu berücksichtigen und haben daher keine Relevanz für das nach § 17 EnWG durchzuführende Netzanschlussverfahren.

2.3.2 Die Erhebung einer Gebühr für eine Netzverträglichkeitsprüfung ist auch nicht in § 17 EnWG oder in sonstigen Vorgaben des EnWG vorgesehen. Die gesetzlichen Netzanschlussregeln enthalten zunächst keine Bestimmungen zu den Kosten des Prüfverfahrens. Lediglich für die Verweigerung des Netzanschlusses im Fall eines Kapazitätsmangels bestimmt § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG, dass der Netzbetreiber auf Verlangen des Netzanschlusspetenten im Rahmen der Begründung aussagekräftige Informationen bereitstellen muss, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen. Für den Aufwand der weitergehenden Begründung kann der

Netzbetreiber nach § 17 Abs. 2 S. 4 EnWG ein Entgelt, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangen, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.

Die benannte Regelung betrifft aber nicht den vorliegenden Fall. Denn hier geht es nicht um Kosten, die für eine weitergehende Begründung der Ablehnung und im Rahmen dessen mit teils erheblichem Aufwand zu erstellende Prognose einer zukünftigen Netzausbauplanung oder alternativer Anschlussszenarien berechnet wurden, sondern um eine Gebühr, die nur für den initialen Aufwand der ergebnisoffen geführten Netzanschlussprüfung in Rechnung gestellt wird. Die Erhebung einer Gebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 17 EnWG eben nicht vorgesehen.

Ob die Erhebung einer solchen Prüfgebühr zulässig ist, bestimmt sich in Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG. Danach müssen die Bedingungen für einen Netzanschluss angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein.

Es ist grundsätzlich nicht angemessen, dem Netzanschlusspetenten Gebühren für die Prüfung einer Netzanschlussmöglichkeit zu berechnen.

Das Fehlen einer Berechtigung zur Erhebung von Prüfkosten ließe sich im Umkehrschluss bereits daraus folgern, dass der Gesetzgeber eine Kostenpflicht in den Fällen, in denen er es für notwendig erachtet hat, explizit geregelt hat. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber Energiespeicheranlagen nach § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV explizit vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen und zugleich keine dem § 3 Abs. 2 und 3 KraftNAV vergleichbare Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für den Prüfaufwand neu geregelt hat.

Aber auch in Anbetracht der weiteren gesetzlichen Systematik und der gegensätzlichen Rechtspositionen von Anschlusspetent und Netzbetreiber im Netzanschlussverfahren sind die Kosten einer Netzverträglichkeitsprüfung grundsätzlich vom Netzbetreiber selbst zu tragen. Denn die von dem Netzbetreiber durchzuführende Überprüfung der jeweiligen Anschlusssituation und der Netzverträglichkeit ist vor der physischen Umsetzung eines Netzanschlusses zur Wahrung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes zwingend erforderlich. Sie gehört zu den Aufgaben des jeweiligen Anschlussnetzbetreibers, weil er

nach § 11 Abs. 1 EnWG für die Netzsicherheit verantwortlich ist. Während der sichere Betrieb der Kundenanlage dem Anschlussnehmer obliegt und dem Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses zugewiesen werden, fällt es in die Verantwortung des Netzbetreibers, über die sichere Integration einer Anlage und die Möglichkeit zur Herstellung des Netzanschlusses zu entscheiden. Entsprechend erscheint es sachgerecht, die Kosten der Prüfung grundsätzlich in der Sphäre des Netzbetreibers zu verorten. Der Netzbetreiber allein verfügt über die für eine solche Prüfung erforderlichen Daten und Informationen über die Netzstruktur.

Darüber hinaus ist entscheidend für die Frage, ob die Erhebung einer Prüfgebühr grundsätzlich angemessen ist, dass der Netzanschlusspetent dem Netzbetreiber als Monopolisten nicht in einem freien wettbewerblichen Verhältnis gegenübersteht. Der Anschlusspetent ist auf die Prüfung der Anschlussmöglichkeit an dem gewünschten Netzverknüpfungspunkt angewiesen und kann diese, da der Netzbetreiber nicht zur Datenherausgabe verpflichtet ist, nicht ohne weiteres von einem Dritten durchführen lassen. Der Gesetzgeber trägt diesem Verhältnis durch den gesetzlichen Netzanschlussanspruch in § 17 Abs. 1 EnWG und den daraus resultierenden Kontrahierungszwang Rechnung.

Demnach ist die von der Antragsgegnerin hier beanspruchte Kostenpauschale im Netzanschlussverfahren ungerechtfertigt. Sie fällt vollkommen unabhängig von der möglichen Realisierung des Netzanschlusses an, wird im Falle eines negativen Ausgangs der Prüfung nicht erstattet, ist nicht verhandelbar und resultiert aus dem durch den Netzbetreiber vorgegeben Netzanschlussverfahren.

Hiergegen überzeugt die Argumentation der Antragsgegnerin nicht, wenn sie sich darauf beruft, die Kostenpauschale nach §§ 145 ff. BGB mit der Antragstellerin vereinbart zu haben. Die Antragstellerin sah sich der Antragsgegnerin im Netzanschlussverfahren eben nicht gleichberechtigt und frei gegenüber, sondern war dem durch die Antragsgegnerin einseitig ausgestalteten Verfahren ausgesetzt. Um überhaupt die Möglichkeit zu erhalten, am Vergabeverfahren teilzunehmen und eine verbindliche Antwort zu bekommen, war sie gezwungen, die Prüfgebühr zu akzeptieren. Ob eine vertragliche Abrede hier wirksam oder nach §§ 307, 138 Abs. 2 BGB unwirksam oder nichtig ist, kann offenbleiben. Denn jedenfalls ließe eine vertragliche Abrede die Missbräuchlichkeit des Verhaltens des Netzbetreibers nicht entfallen.

Grundsätzlich möglich – vorliegend allerdings nicht einschlägig – erkennt die Beschlusskammer berechtigte Ausnahmen von dem beschriebenen Grundsatz der Zuweisung der Prüfkosten zum Netzbetreiber an, beispielsweise wenn dem Netzbetreiber ein „Mehraufwand“ dadurch entsteht, dass verschiedene Anschlusspunkte oder Anschlussszenarien, beispielsweise mit verschiedenen Anschlusskapazitäten auf Verlangen des Anschlusspetenten zu prüfen sind.

Von der vorliegend streitgegenständlichen pauschalen Prüfgebühr zu unterscheiden ist eine Realisierungskaution. Die Berechnung einer im weiteren Verfahren anrechenbare Kaution für die Realisierung eines Vorhabens kann unbedenklich und unter Umständen zum Schutz des Netzbetreibers sogar geboten sein, wenn sie dazu dient, beispielsweise spekulative Anschlussbegehren auszuschließen. Realisierungskautionen können die Ernsthaftigkeit eines Netzanschlussbegehrens belegen und geben eine erste Indikation für die Realisierungswahrscheinlichkeit eines Projektes. Dies ist gerade in Mangelsituationen und bei einem hohen Aufkommen gleichzeitiger Anschlussbegehren angemessen im Sinne des § 17 EnWG. Eine Realisierungskaution kann auch verhindern, dass Netzanschlusskapazitäten und/oder Bearbeitungskapazitäten durch Anträge, denen es an einer Realisierungswahrscheinlichkeit mangelt, geblockt werden. Aus diesem Grund kann eine Realisierungskaution zur Vorbedingung einer Antragsprüfung gemacht werden, muss aber ggf. zurückerstattet bzw. angerechnet werden.

So liegt der Fall aber vorliegend nicht. Die Antragsgegnerin verlangte von der Antragstellerin eine pauschale Prüfgebühr dafür, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin eine verbindliche Auskunft über die begehrte Netzanschlussmöglichkeit erteilt. Eine Erstattung dieser Gebühr im Falle einer negativen Auskunft bzw. eine Anrechnung im Falle einer Zusage ist nicht vorgesehen. Dieses Vorgehen ist aus den genannten Gründen missbräuchlich.

2.3.3 Selbst wenn man die Erhebung einer Kostenpauschale für den Prüfaufwand als dem Grunde nach berechtigt anerkennen würde, käme man hier zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Forderung einer Zahlung von 50.000 Euro steht aufgrund der unstreitig nicht vollständig durchgeführten Prüfung in einem auffallenden Missverhältnis zum Prüfungsumfang und ist im Ergebnis missbräuchlich.

Die Antragsgegnerin hat mit der Prüfung der Verfügbarkeit von Schaltfeldplätzen im Umspannwerk [redacted] nur einen untergeordneten Teil einer Netzanschlussprüfung

realisiert. Der Standard-Prüfumfang zur Vorbereitung einer Entscheidung über ein Netzanschlussbegehren umfasst nach Aussage der Antragsgegnerin neben stationären Lastfluss- und Kurzschlussberechnungen eine dynamische Vorabschätzung, ob der angefragte Netzanschlusspunkt und der relevante nähere Netzbereich in der Lage sind, die angefragte Anschlussleistung aufzunehmen und bereitzustellen. Eine dem Standard-Prüfumfang entsprechende Untersuchung der Netzanschlussanfrage der Antragstellerin aus netzplanerischer bzw. elektrotechnischer Sicht wurde durch die Antragsgegnerin nicht durchgeführt, da am angefragten Standort im Umspannwerk [redacted] kein Schaltfeldplatz für das Vorhaben der Antragstellerin verfügbar war. Dies räumte die Antragsgegnerin auf Nachfrage durch die Beschlusskammer ein. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, mit welchem Sachgrund die Antragsgegnerin den Aufwand der Prüfung mit 50.000 Euro bewerten konnte.

3 Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, § 76 Abs. 1 EnWG.

Christian Mielke	Stefanie Scheuch	Dr. Jochen Patt
Vorsitzender	Beisitzerin	Beisitzer